

Antrag

der Abg. Claus Paal u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft

Übersetzung von beruflichen Weiterbildungsabschlüssen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welchen Stellenwert sie der beruflichen Bildung in bildungs-, wirtschafts- und gesellschaftspolitischer Hinsicht beimisst;
2. welche Bedeutung aus ihrer Sicht die beruflichen Aufstiegsfortbildungen für die Qualität der Bildung, den generellen Erfolg deutscher Unternehmen und den persönlichen beruflichen Erfolg der einzelnen Arbeitnehmer in der globalen Wirtschaft haben;
3. wie sie nach ihrer Kenntnis – insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich um öffentlich-rechtliche Fortbildungsprüfungen mit bundeseinheitlichen Prüfungsterminen handelt – die Vergleichbarkeit der Leistungen bei beruflichen Weiterbildungsabschlüssen und die Wertigkeit dieser Abschlüsse innerhalb Deutschlands bundesländerspezifisch beurteilt;
4. wie sie die Einordnung von Abschlüssen der beruflichen Aufstiegsfortbildung der zweiten und dritten Ebene in den Deutschen (DQR) bzw. Europäischen (EQR) Qualifikationsrahmen beurteilt;
5. welche Bedeutung sie einer – auch hinsichtlich dieser Einordnung (Ziffer 4) – angemessenen Übersetzung der deutschen Fortbildungsabschlüsse sowie deren Lesbarkeit bzw. Vergleichbarkeit der jeweils ins Englische übersetzten deutschen Fortbildungsabschlüsse im Ausland beimisst;
6. ob es zutrifft, dass in Baden-Württemberg die Übersetzungshilfen „Bachelor Professional (Chamber of Commerce and Industry [CCI])“ und „Master Professional (CCI)“ nicht verwendet werden dürfen und worin sich dies gegebenenfalls begründet;

Eingegangen: 26. 11. 2015 / Ausgegeben: 28. 01. 2016

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

7. ob es nach ihrer Kenntnis zutrifft, dass in anderen Bundesländern die Übersetzungshilfen „Bachelor Professional (CCI)“ und „Master Professional (CCI)“ im Einsatz sind – auch in Bundesländern mit ähnlicher oder gleicher Rechtslage im Landeshochschulrecht;
8. wie sie den Umstand bewertet, dass Absolventen beruflicher Fortbildungsabschlüsse aus anderen Bundesländern sich mit den englischen Übersetzungen „Bachelor Professional (CCI)“ bzw. „Master Professional (CCI)“ international bewerben und ausweisen können, hingegen die Absolventen aus Baden-Württemberg nicht;
9. inwiefern sie entsprechenden Handlungsbedarf in Baden-Württemberg erkennt und was sie konkret zu tun gedenkt.

10. 11. 2015

Paal, Viktoria Schmid, Kurtz, Dr. Stolz,
Stratthaus, Meier-Augenstein CDU

Begründung

Das berufliche Bildungssystem in Deutschland ist sowohl im Bereich Ausbildung als auch im Bereich Weiterbildung Garant für die hohe Qualität der Arbeitskräfte und damit des wirtschaftlichen Erfolgs insgesamt.

Der vorliegende Antrag beschäftigt sich mit der Frage der internationalen Wertschätzung der deutschen beruflichen Weiterbildungsabschlüsse in der Aufstiegsfortbildung sowie der praktischen Frage der Übersetzung dieser Abschlüsse. Genauer behandelt der Antrag die Frage nach der unterschiedlichen Praxis innerhalb Deutschlands – bundesländerabhängig – bezüglich gleicher Weiterbildungsabschlüsse. Demnach geht es im Antrag nicht um eine Einführung neuer oder kumulativer Bezeichnungen von Fortbildungsabschlüssen, sondern allein um die Frage der Nutzung von „Bachelor Professional (Chamber of Commerce and Industry [CCI])“ und „Master Professional (CCI)“ als bloße Übersetzungshilfen für eine bessere Lesbarkeit und angemessenere Vergleichbarkeit im globalen Wirtschaftsleben.

Aus Kreisen der Absolventen sowie aus Kreisen bundesweit tätiger Bildungseinrichtungen, die auf die beruflichen Weiterbildungsprüfungen vorbereiten, ist den Antragstellern bekannt, dass solche Übersetzungen in mehreren deutschen Bundesländern seit längerem ausgestellt werden. In Baden-Württemberg wurde den zuständigen Stellen seitens des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst untersagt, solche Übersetzungen auszustellen. Begründet wurde dies mit einer „Verwechslungsgefahr“ mit akademischen Titeln im Sinne von § 25 Absatz 4, S. 2 Landeshochschulgesetz. In anderen Bundesländern wird eine solche Verwechslungsgefahr nicht gesehen. Die Antragsteller sehen eine solche Verwechslungsgefahr aufgrund des Zusatzes „Professional“ sowie aufgrund der Klammerung „CCI“ ebenfalls nicht. Die Antragsteller sahen – wie das Landeswissenschaftsministerium wohl ebenfalls – auch keine Verwechslungsgefahr bei der Verwendung der Bezeichnung „Betriebswirt“ – beispielsweise beim Geprüften Technischen Betriebswirt oder dem Geprüften Betriebswirt bzw. dem Betriebswirt (VWA) im Vergleich mit beispielsweise dem Diplom-Betriebswirt. Zudem stellte sich auch hier die Frage, wie die Bezeichnung „Betriebswirt“ jeweils ins Englische zu übersetzen wäre. Vor dem Hintergrund der mannigfachen nicht-wissenschaftlichen Verwendungen der Bezeichnungen „Bachelor“ und „Master“ im angelsächsischen Raum sehen die Antragsteller eine generell schon zu Tage getretene Sensibilität bei allen potenziellen Empfängern solcher Abschlussübersetzungen. Diese ist auch bezüglich der Unterschiede bei den akademischen und beruflichen Abschlüssen vorhanden, sodass erst recht keine Verwechslungsgefahr besteht.

Gleichwohl wurden bereits oder werden aktuell die Abschlüsse der beruflichen Aufstiegsfortbildung der zweiten und dritten Ebene in die Niveaus sechs und sieben des Deutschen (DQR) sowie des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) eingruppiert. Das spricht für die hohe Qualität und das internationale Ansehen dieser Abschlüsse. Die Antragsteller möchten dem gerecht werden. Sie halten die Übersetzungshilfen „Bachelor Professional (Chamber of Commerce and Industry [CCI])“ und „Master Professional (CCI)“ für eine international gute Les- und Vergleichbarkeit angemessen, ohne dass sie eine Verwechslungsgefahr mit akademischen Abschlüssen sehen. Sie erkennen daher den akuten Bedarf der Abhilfe bei der Ungleichbehandlung der Absolventen öffentlich-rechtlicher Fortbildungsprüfungen, die sich daraus ergibt, dass je nach Bundesland, in dem die Fortbildungsprüfung absolviert wurde, die Abschlüsse unterschiedlich übersetzt werden können bzw. müssen.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 21. Januar 2016 Nr. 6–6002/508 nimmt das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. welchen Stellenwert sie der beruflichen Bildung in bildungs-, wirtschafts- und gesellschaftspolitischer Hinsicht beimisst;

Zu 1.:

Die Landesregierung misst der beruflichen Weiterbildung sowohl in bildungspolitischer, wirtschaftspolitischer und gesellschaftspolitischer Hinsicht einen hohen Stellenwert bei. Berufliche Bildung, d. h. die berufliche Aus- und Weiterbildung, ist angesichts der Vielzahl an Herausforderungen ein zentrales Zukunftsthema.

Bildung und Qualifizierung sind wesentlich für Wohlstand, wirtschaftliche Stärke und auch für die Bewältigung ökologischer und sozialer Herausforderungen. Dabei ist das Unternehmen, aber auch der Einzelne gefordert. Das Wissen und Können der Beschäftigten, ihre berufliche Qualifizierung, muss auf dem aktuellen Stand sein und bleiben. Denn die Kompetenzen der Beschäftigten entscheiden mit über den wirtschaftlichen Erfolg eines Unternehmens.

Durch berufliche Aus- und Weiterbildung kann daher aus wirtschaftspolitischer Sicht dem Fachkräftemangel entgegen gewirkt, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen erhalten und damit letztlich zur Sicherung des Wirtschaftsstandorts Baden-Württemberg beigetragen werden.

Durch eine qualitativ hochwertige berufliche Ausbildung erhöhen sich für junge Menschen die Chancen auf dem Arbeitsmarkt, eine anspruchsvolle Tätigkeit zu erhalten. Ein breit gefächertes Weiterbildungsangebot schafft zudem die Möglichkeit sich persönlich beruflich fortzubilden und weiterzuentwickeln.

Außerdem trägt berufliche Bildung zur beruflichen Integration der Jugendlichen und Erwachsenen bei. Berufliche Integration ist in der Regel auch eine entscheidende Voraussetzung für die soziale Integration der Menschen.

Die gesellschaftspolitische Bedeutung der beruflichen Bildung zeigt sich auch bei der Digitalisierung und Wissensintensivierung vieler Wirtschafts- und Lebensbereiche. Diese Entwicklung erfordert von den Einzelnen zusätzliche fachliche und soziale Kompetenzen, die insbesondere auch in der beruflichen Aus- und Weiterbildung vermittelt werden.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Um die große Bedeutung der beruflichen Bildung in Baden-Württemberg zu unterstreichen, haben im Juli 2015 das Land, die Regionaldirektion Baden-Württemberg der Bundesagentur für Arbeit, die Kammern, die Landesvereinigung Baden-Württembergischer Arbeitgeberverbände, die Gewerkschaften, der Landesverband der Freien Berufe und die kommunalen Landesverbände das „Bündnis zur Stärkung der beruflichen Ausbildung und des Fachkräftenachwuchses in Baden-Württemberg 2015 bis 2018“ geschlossen. Als Schwerpunkte wurden dabei die Gestaltung der Übergänge junger Menschen von der Schule in den Beruf, die Steigerung der Attraktivität und der Qualität der Berufsausbildung sowie die Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Ausbildung identifiziert.

2. welche Bedeutung aus ihrer Sicht die beruflichen Aufstiegsfortbildungen für die Qualität der Bildung, den generellen Erfolg deutscher Unternehmen und den persönlichen beruflichen Erfolg der einzelnen Arbeitnehmer in der globalen Wirtschaft haben;

Zu 2.:

Die Sicherung der technischen und betriebswirtschaftlichen Innovationskraft ist wesentlich für die Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft. Ferner wird die moderne Arbeitswelt immer komplexer. Dies stellt laufend neue Anforderungen an die Beschäftigten und an die Unternehmen. Zur Bewältigung der Herausforderungen benötigt die Wirtschaft entsprechend qualifizierte Führungs- und Fachkräfte. Der beruflichen Weiterbildung kommt bei der Deckung des Fachkräftebedarfs in den Unternehmen und damit zur Erhaltung von deren Wettbewerbsfähigkeit eine wichtige Rolle zu.

Eine für das duale Berufsbildungssystem besonders wichtige Form der Weiterbildung sind Aufstiegsfortbildungen, die zu anerkannten Fortbildungsabschlüssen, wie beispielsweise Meister, Techniker, Fachwirte führen. Mit einer Aufstiegsfortbildung können Beschäftigte mit einer Berufsausbildung ihr formales Qualifikationsniveau erhöhen und damit ihre Perspektiven für einen beruflichen Aufstieg und für die Übernahme von verantwortlichen Aufgaben auf Fach- und Führungsebene verbessern.

Nach § 53 Berufsbildungsgesetz bzw. § 42 Handwerksordnung kann der Bund für die berufliche Aufstiegsfortbildung sogenannte Fortbildungsordnungen erlassen. Diese schaffen bundesweit eine einheitliche Grundlage hinsichtlich der zu vermittelnden Inhalte und den Prüfungsbestimmungen für staatlich anerkannte Fortbildungsabschlüsse. Durch das Berufsbildungsgesetz bzw. die Handwerksordnung und die Verfahren zur Erarbeitung von Rechtsverordnungen des Bundes gibt es einen rechtlichen Rahmen für Fortbildungsprüfungen. Eine wichtige qualitätssichernde Rolle kommt dabei der Beteiligung der relevanten Akteure sowie der Sachverständigen zu. Die Fortbildungsordnung hat die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses, das Ziel, den Inhalt und die Anforderungen der Prüfung, die Zulassungsvoraussetzungen sowie das Prüfungsverfahren festzulegen.

Soweit solche bundeseinheitlichen Regelungen nicht erlassen sind, können die zuständigen Stellen (Kammern) nach § 54 BBiG bzw. § 42 a HWO selbst Fortbildungsprüfungsregelungen für ihren regionalen Zuständigkeitsbereich festlegen.

Aus der BIBB/BAuA (Bundesinstitut für Berufsbildung/Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin) Erwerbstätigenbefragung 2012 (vgl. BIBB-Fachzeitschrift „Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis“ Heft 4, 2014, S. 18 ff.) hat sich beispielsweise ergeben, dass Männer und Frauen mit Aufstiegsfortbildung häufiger in höheren Positionen tätig sind, mehr verdienen und häufiger eine Führungsfunktion oder eine selbstständige Tätigkeit ausüben als dual Ausgebildete ohne Höherqualifizierung.

3. *wie sie nach ihrer Kenntnis – insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich um öffentlich-rechtliche Fortbildungsprüfungen mit bundeseinheitlichen Prüfungsterminen handelt – die Vergleichbarkeit der Leistungen bei beruflichen Weiterbildungsabschlüssen und die Wertigkeit dieser Abschlüsse innerhalb Deutschlands bundesländerspezifisch beurteilt;*

Zu 3.:

Soweit es sich um Weiterbildungsabschlüsse auf der Grundlage von § 53 Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. § 42 Handwerksordnung (HWO) handelt, sind die jeweiligen Abschlüsse nach Einschätzung des MFW bundesweit gleichartig und vergleichbar. Schließlich basieren sie auf bundeseinheitlichen Fortbildungsordnungen. Dies wird auch vom Baden-Württembergischen Industrie- und Handelskammertag (BWIHK) und vom Baden-Württembergischen Handwerkstags (BWHT) so eingeschätzt.

Laut der Stellungnahme der IHK Reutlingen, die für den BWIHK die Federführung für die berufliche Weiterbildung inne hat, absolvierten in Baden-Württemberg bei den IHK im Jahr 2014 der ganz überwiegende Teil aller Prüfungsabsolventen in der Aufstiegsfortbildung ihre Abschlüsse mit bundeseinheitlichen Prüfungsunterlagen zu bundeseinheitlichen Prüfungsterminen. Bei der IHK Reutlingen waren es im Jahr 2014 ca. 90 % aller Prüfungsabsolventen in der Aufstiegsfortbildung.

Zu diesen Fortbildungsabschlüssen gehören beispielsweise „Geprüfte/-r Technische/-r Fachwirt/-in IHK“, „Geprüfte/-r Technische/-r Betriebswirt/-in IHK“, „Geprüfte/-r Wirtschaftsfachwirt/-in IHK“ bzw. „Geprüfte/-r Betriebswirt/-in IHK“ und andere.

Neben den bundeseinheitlichen Fortbildungsordnungen gibt es auch Fortbildungsprüfungsregelungen der zuständigen Stellen (Kammern). Diese können gemäß § 54 BBiG und § 42 a HWO selbst Fortbildungsprüfungsregelungen für ihren regionalen Zuständigkeitsbereich festlegen. Die zuständige Stelle regelt die Bezeichnung des Abschlusses, das Ziel, den Inhalt und die Anforderungen der Prüfungen, ihre Zulassungsvoraussetzungen sowie das Prüfungsverfahren. Eine bundesweite Vergleichbarkeit ist in diesen Fällen in der Regel nicht gegeben bzw. nur dann vorstellbar, wenn die Prüfung bundesweit auf identischen rechtlichen Regelungen beruht.

4. *wie sie die Einordnung von Abschlüssen der beruflichen Aufstiegsfortbildung der zweiten und dritten Ebene in den Deutschen (DQR) bzw. Europäischen (EQR) Qualifikationsrahmen beurteilt;*

Zu 4.:

Die Landesregierung begrüßt die Einordnung von Abschlüssen der beruflichen Aufstiegsfortbildung der zweiten bzw. dritten Ebene insbesondere auf Stufe sechs des Deutschen (DQR) bzw. Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR). Dies entspricht der Stufe des Hochschul-Abschlusses des Bachelors. Die Einordnung nach dem DQR und EQR hat zum Ziel, den Vergleich der verschiedenen Bildungssysteme in Europa zu erleichtern. Sie fördert die Transparenz deutscher Fortbildungsqualifikationen im Vergleich zu anderen europäischen Qualifikationen, sie gibt den Akteuren im Bildungs- und Beschäftigungssystem ein Übersetzungsinstrument an die Hand, um Qualifikationen besser einordnen zu können sowie die Anerkennung von in Deutschland erworbenen Qualifikationen in Europa zu erleichtern. Schließlich fördert die Einordnung die Mobilität von Fachkräften zwischen Deutschland und anderen europäischen Ländern und erhöht somit die Chancen von baden-württembergischen Fachkräften auf dem internationalen Arbeitsmarkt.

5. welche Bedeutung sie einer – auch hinsichtlich dieser Einordnung (Ziffer 4) – angemessenen Übersetzung der deutschen Fortbildungsabschlüsse sowie deren Lesbarkeit bzw. Vergleichbarkeit der jeweils ins Englische übersetzten deutschen Fortbildungsabschlüsse im Ausland beimisst;

Zu 5.:

Die Internationalisierung der Arbeitswelt nimmt stetig zu. Die Mobilitätsbereitschaft ist auch bei beruflich Gebildeten jetzt schon hoch und wird von den Betrieben zunehmend abverlangt. Eine angemessene Übersetzung der deutschen Fortbildungsabschlüsse kann hierbei hilfreich sein. Allerdings muss gerade mit Blick auf die Transparenz bei den Übersetzungen dieser Abschlüsse eine Verwechslung mit dem im Rahmen der Bologna-Systematik zu vergebenden Abschlüssen von Hochschulen vermieden werden.

6. ob es zutrifft, dass in Baden-Württemberg die Übersetzungshilfen „Bachelor Professional (Chamber of Commerce and Industry [CCI])“ und „Master Professional (CCI)“ nicht verwendet werden dürfen und worin sich dies gegebenenfalls begründet;

Zu 6.:

Es trifft zu, dass in Baden-Württemberg Übersetzungshilfen wie „Bachelor Professional“ und „Master Professional“ nicht verwendet werden dürfen, da sie eine vom Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG) nicht gebilligte Verwechslungsgefahr mit akademischen Graden darstellen.

Dort heißt es in § 36 Abs. 1 Satz 1 und 2 LHG: „Aufgrund einer Hochschulprüfung, mit der ein erster Hochschulabschluss erworben wird, verleiht die Hochschule einen Bachelorgrad. Aufgrund einer Hochschulprüfung, mit der ein weiterer Hochschulabschluss erworben wird, verleiht die Hochschule einen Mastergrad.“

§ 36 Abs. 4 LHG besagt: „Deutsch- oder fremdsprachige Hochschulgrade sowie entsprechende staatliche Grade, Titel oder Bezeichnungen (Grade) dürfen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur von einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule aufgrund einer mit Zustimmung der Rektorin oder des Rektors erlassenen Prüfungsordnung oder aufgrund von besonderen landesrechtlichen Bestimmungen verliehen werden. Andere Grade, die denen nach Satz 1 zum Verwechseln ähnlich sind, dürfen nicht verliehen werden.“

Nach § 75 Abs. 2 Nr. 4 LHG handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 36 deutsch- oder fremdsprachige Grade oder ihnen zum Verwechseln ähnliche Grade verleiht.

Die ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz i. d. F. vom 4. Februar 2010 legen unter Ziffer A 6 (Bezeichnung der Abschlüsse) fest, dass für Bachelorgrade (nur) folgende Bezeichnungen zu verwenden sind: Bachelor of Arts (B. A.), Bachelor of Science (B. Sc.), Bachelor of Engineering (B. Eng.) sowie Bachelor of Laws (LL. B.). Für Mastergrade sind folgende Bezeichnungen vorgesehen: Master of Arts (M. A.), Master of Science (M. Sc.), Master of Engineering (M. Eng.) sowie Master of Laws (LL. M). Weitere Bezeichnungen oder anderslautende Kombinationen sind insofern nicht zulässig.

Das Land unterstützt das Anliegen, Stellenwert und Akzeptanz der beruflichen Weiterbildung auch international zu stärken. Dies gelingt durch vorhandene Übersetzungshilfen wie zum Beispiel „Professional Business Manager (CCI)“, welche keine Verwechslungsgefahr zu akademischen Graden beinhalten.

7. *ob es nach ihrer Kenntnis zutrifft, dass in anderen Bundesländern die Übersetzungshilfen „Bachelor Professional (CCI)“ und „Master Professional (CCI)“ im Einsatz sind – auch in Bundesländern mit ähnlicher oder gleicher Rechtslage im Landeshochschulrecht;*
8. *wie sie den Umstand bewertet, dass Absolventen beruflicher Fortbildungsabschlüsse aus anderen Bundesländern sich mit den englischen Übersetzungen „Bachelor Professional (CCI)“ bzw. „Master Professional (CCI)“ international bewerben und ausweisen können, hingegen die Absolventen aus Baden-Württemberg nicht;*

und

9. *inwiefern sie entsprechenden Handlungsbedarf in Baden-Württemberg erkennt und was sie konkret zu tun gedenkt.*

Zu 7. bis 9.:

Nach Angaben des Baden-Württembergischen Industrie- und Handelskammertags werden in einigen Bundesländern wie Nordrhein-Westfalen, Hessen sowie in Sachsen und Thüringen die Übersetzungshilfen „Bachelor/Master Professional (CCI)“ verwendet, in anderen nicht. Die IHKn weisen in den genannten Ländern darauf hin, dass es sich weder um Grade noch um Titel oder alternative bzw. kumulative Berufsbezeichnungen handelt. Die Übersetzungshilfen werden immer mit dem Zusatz versehen, dass es sich nicht um Berufs- und Abschlussbezeichnungen handelt, sondern nur um Übersetzungen. Die Übersetzungen werden nicht gesiegelt und nicht unterschrieben. Im Bereich der Handwerkskammern finden die Übersetzungshilfen keine Anwendung.

Im Zuge der zunehmenden Internationalisierung auch im Bereich beruflich qualifizierter Fachkräfte ist es von großer Bedeutung, die mit den Abschlüssen des deutschen Bildungssystems vermittelten Kompetenzen und Fähigkeiten so zum Ausdruck zu bringen, dass eine adäquate Akzeptanz und Anerkennung auf ausländischen Arbeitsmärkten möglich wird. Dies gilt umso mehr, als das deutsche Berufsbildungssystem und die berufliche Aufstiegsfortbildung im Ausland vielfach nicht bekannt sind und dort auch keine vergleichbaren Qualifizierungswege bestehen.

Im Hinblick auf die Übersetzung beruflicher Weiterbildungsabschlüsse besteht offenbar eine unterschiedliche Praxis in den einzelnen Bundesländern. Da jedoch die Einordnung von Fortbildungsabschlüssen in den deutschen bzw. europäischen Qualifikationsrahmen die Aufgabe erfüllt, die Niveaugleichheit von Abschlüssen transparent zu machen, sieht die Landesregierung insofern keinen Handlungsbedarf in Baden-Württemberg.

In Vertretung

Hofelich

Staatssekretär